

- Rechtsgutachten -

zur Frage der Gerichtskostenfreiheit
von Religionsgemeinschaften mit Korporationsstatus
und deren Untergliederungen

erstattet von

- Rechtsanwältin Nicole A. Böttcher -

im Auftrag der Islamischen Religionsgemeinschaft, K.d.ö.R., Berlin

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| I. Zielsetzung des Gutachtens..... | 3 |
| II. Begriffsklärung..... | 3 |
| III. Grundlegende Regelungen des Gerichtskostengesetzes..... | 3 |
| IV. Gerichtskostenbefreiung nach Art. 140 GG i.V.m. 138 WRV..... | 4 |
| 1. Preußische Gerichtskostengesetz und Justizgebührenbefreiungsgesetz..... | 5 |
| 2. Korporationsstatus der Islamischen Religionsgemeinschaft (IRG)..... | 7 |
| a. Verfassung der DDR vom 07. Oktober 1949..... | 8 |
| b. Verfassung der DDR von 1968/ 1974..... | 10 |
| c. Änderung durch §§ 2, 3 KiStG DDR..... | 12 |
| aa. Staatliche Anerkennung der IRG..... | 12 |
| bb. Fortgeltung nach Art. 19 des Einigungsvertrages..... | 13 |
| cc. Zuständigkeit des Bundesministeriums des Inneren..... | 15 |
| dd. Wortlaut des § 2 KiStG DDR..... | 16 |
| ee. Geltung des KiStG DDR ab 29.09.1990..... | 21 |
| ff. Geltungsbereich des KiStG DDR im Ostteil Berlins..... | 21 |
| gg. Motivation der DDR-Regierung zur Anerkennung der IRG..... | 24 |
| d. Zusammenfassung..... | 25 |
| 3. Erstreckung des Korporationsstatus auf die Mitgliedsvereine der IRG | 26 |
| a. Recht der IRG aus Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV..... | 26 |
| b. Geltung und Anwendbarkeit hinsichtlich der Mitgliedsvereine..... | 27 |
| aa. Islamische Föderation in Berlin e.V..... | 28 |
| bb. Islam Vakfi e.V..... | 28 |
| cc. Moscheevereine..... | 29 |
| dd. Antrieb zur Gründung der Vereine..... | 29 |
| c. Zugehörigkeit der Vereine zur IRG..... | 29 |
| 4. Grenze „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes..... | 30 |
| 5. Ergebnis bzgl. Art 140 GG i.V.m. 138 WRV..... | 30 |
| V. Gerichtskostenbefreiung im Verwaltungsverfahren nach § 163 VwGO a.F..... | 31 |
| VI. Landesrechtliche Regelungen in Berlin..... | 32 |
| 1. Gerichtsgebührenbefreiung nach § 1 JGebBefrG..... | 32 |
| 2. Gerichtskostenerlass nach § 2 Abs. 2 Satz 1 JGebBefrG | 33 |
| a. Ziffer 1 – geboten zur Förderung öffentlicher Zwecke..... | 33 |
| aa. Voraussetzungen bzgl. der IRG..... | 34 |
| bb. Voraussetzungen hinsichtlich der Mitgliedsvereine..... | 35 |
| b. Ziffer 3 – aus Billigkeitsgründen | 35 |
| VII. Stundung/ Niederschlagung der Gerichtskosten..... | 36 |
| 1. Stundung..... | 36 |
| 2. Niederschlagung..... | 37 |
| VIII. Fazit..... | 37 |

I. Zielsetzung des Gutachtens

Das Gutachten soll die zum Teil nicht ganz eindeutige Rechtslage und die aufgrund der Vielzahl der gebührenrechtlichen Regelungen bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Gerichtskostenfreiheit von Religionsgemeinschaften näher erläutern. Insbesondere befaßt es sich diesbezüglich mit der Islamischen Religionsgemeinschaft, welche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sowie deren Mitgliedsvereinen, die sämtlich gemeinnützige und religiöse Zwecke verfolgen.

II. Begriffsklärung

Vorab sind die Begriffe Gerichtsgebühren sowie Gerichtskosten aus Verständnisfragen zu klären. Während die Gebühren lediglich den bei dem jeweils zuständigen Gericht einzuzahlenden Betrag für das jeweilige Verfahrens umfassen, bezeichnet der Begriff der Gerichtskosten sämtliche mit der gerichtlichen Klärung eines Sachverhaltes entstehenden Unkosten, mithin auch Anwaltshonorare sowie sämtliche Auslagen nach § 1 GKG. Die Auslagenfreiheit ist unmittelbare Folge der Kostenfreiheit.¹

Gerichtskostenfreiheit bedeutet, dass Kosten zwar entstehen, aber nicht erhoben werden können. Die Kostenfreiheit erfaßt jede Gebühr ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund.²

III. Grundlegende Regelungen des Gerichtskostengesetzes

Die rechtliche Grundlage für die Gerichtskostenfreiheit bildet das Gerichtskostengesetz (GKG). Dessen § 2 Abs. 1 stellt zunächst den Bund, die Länder, deren Untergliederungen sowie die öffentlichen Kassen von den Gerichtskosten frei, sofern es sich bei den Verfahren um solche vor den ordentlichen Gerichten oder den Finanz- und Sozialgerichten handelt.

¹ Mügler BB 1992, 798

§ 2 Abs. 2 GKG enthält eine sog. sachliche Kostenbefreiung. Diese betrifft das arbeitsgerichtliche Verfahren einerseits und die Vorschriften der Insolvenzordnung andererseits. Für diese Angelegenheiten werden Kosten nicht erhoben.

Sachliche Kostenbefreiung meint, dass wegen der Art des vorzunehmenden Geschäfts keine Auslagen oder Gebühren zu erheben sind, während die persönliche Kostenfreiheit besagt, dass bestimmte Personen, Personengruppen oder Institutionen für die sie betreffenden Angelegenheiten aller Art keine Gebühren oder Auslagen zu zahlen haben.³

§ 2 Abs. 3 GKG bestimmt, dass weitere bundes- oder landesrechtliche Regelungen, die darüber hinausgehende sachliche oder persönliche Kostenbefreiungen für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Finanz- oder Sozialgerichten vorsehen, unberührt bleiben. Solche gelten also über die Regelungen des GKG hinaus und können zusätzliche Befreiungen begründen.

Für verwaltungsgerichtliche Verfahren trifft § 2 Abs. 4 GKG eine gesonderte Bestimmung, indem er ausdrücklich regelt, dass eine auf bundes- oder landesrechtlicher Ebene erlassene Bestimmung zur persönlichen Kostenfreiheit keine Anwendung findet. Gleiches gilt für Verfahren vor den Arbeitsgerichten. Dies gilt indes nicht für die sachliche Kostenbefreiung. Solche Vorschriften sind zulässig.

§ 2 Abs. 5 GKG schließlich bestimmt, wie eine Rückerstattung fälschlich ausgeteilter bzw. bereits erhobener Kosten zu erfolgen hat.

IV. Befreiung nach Art. 140 GG i.V.m. 138 WRV

Eine Gerichtskostenbefreiung, bei der es sich um sog. negative Staatsleistungen handelt, folgt für öffentlich-rechtlich korporierte Religionsgemeinschaften bereits direkt aus der Verfassung.

² Hamburg MDR 1993, 183

Art. 140 GG führt die Artikel der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 in das Grundgesetz ein und erklärt diese Normen zu dessen festem Bestandteil. Nach Art. 138 Abs. 1 WRV werden die Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Bei der Gebührenfreiheit handelt es sich um sog. negative Staatsleistungen. Diese werden in gleichem Umfang aufrechterhalten, in welchem sie schon unter der WRV nach dem damaligen Landesrecht galten.

1. Preußisches Gerichtskostengesetz und Justizgebührenbefreiungsgesetz

In Berlin galt als entsprechendes Landesrecht zunächst das preußische Gerichtskostengesetz (PrGKG) vom 28. Oktober 1922.⁴ Nach dessen § 8 Abs. 1 Nr. 4 waren „alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikaren und Küstereien von der Zahlung der Gerichtsgebühren insoweit befreit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen.“

Demnach bestand schon seinerzeit eine umfassende Kostenfreiheit für Kirchen und Religionsgemeinschaften in Preußen.⁵ Diese Regelung wurde durch das Grundgesetz, indem es Art. 138 Abs. 1 WRV als Bestandteil aufnahm, beibehalten.

Die Islamische Religionsgemeinschaft ist den Kirchen gleichzustellen. Eine andere Sichtweise würde diese in Ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzen, wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 28. April 1965 – 1 BvR 346/61 - für die Neuapostolische Kirche feststellte.⁶

Bereits § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG konnte nicht dahingehend verstanden werden, dass lediglich die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften i.S.d. § 17 Teil II Titel 11 Allgemeines preußisches Landrecht (ALR), nämlich die evangelischen

³ Markl/Meyer, Kommentar zum GKG, 4. Aufl., 2001, § 2, Rn. 1

⁴ Senatsbeschluss 14 W 402/81 in JurBüro 1981, 1703

⁵ Bartscher/Drinnenberg/Wenz, Preußisches Gerichtskostengesetz, 7. Aufl., 1932, § 8, Rn. 1

Landeskirchen, die römisch-katholische sowie die altkatholische Kirche, von den Gerichtsgebühren befreit sind. Eine Versagung der Befreiung gegenüber anderen Religionsgemeinschaften wäre nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich.

Motiv der gesetzlichen Gebührenbefreiung nach § 8 PrGKG war der Gedanke der Gemeinnützigkeit. Neben dem Fiskus des Deutschen Reichs und des preußischen Staates sowie deren Rechtsnachfolgern sollten solche Teilnehmer am Rechtsverkehr von der Gebührenpflicht befreit sein, deren Handeln dem Wohle der Allgemeinheit diene. Dabei durfte natürlich nicht nach dem Inhalt der einzelnen Anschauungen differenziert werden.

Zu beachten ist weiter, dass die damaligen Umstände nicht mit den heutigen vergleichbar sind und daher die damalige Rechtsprechung auch nicht ohne weiteres herangezogen und übertragen werden kann. Bei Erlass der Gerichtskostengesetze von 1851 und 1895 gab es in Preußen noch keine Trennung zwischen Staat und Kirche, wie dies heute der Fall ist. Im Jahre 1922 galt dann zwar bereits das Verbot der Staatskirche gemäß Art. 137 Abs. 1 WRV. Dieser Gleichheitssatz galt nach herrschender Auffassung aber nicht für den Gesetzgeber, so dass dieser nicht gezwungen war, alle Religionsgemeinschaften einander gleichzustellen.

Daher mußte das Gesetz von 1922 nach der Geltung des Grundgesetzes, wie alle vorkonstitutionellen Gesetze, verfassungskonform nach dessen Werten ausgelegt werden. Demnach hatte der Staat eine neutrale Stellung in Glaubensfragen einzunehmen. Eine Differenzierung danach, welche Kirchen i.S.d. § 17 ALR ausdrücklich aufgenommen wurden und welchen dies versagt blieb, genügte gerade nicht als sachlicher Grund nach Art. 3 Abs. 1 GG.

Auch konnte eine Ungleichbehandlung nicht nach der Größe der einzelnen Religionsgemeinschaften vorgenommen werden und damit eine Gebührenbefreiung nur der Großkirchen begründen.⁷

⁶ BVerfGE 19, 1 ff

⁷ BVerfGE 17, 122, 131

Einzig eine Differenzierung danach, ob die jeweilige Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehatte oder nicht, konnte als sachlicher Grund gewertet werden.⁸

Nunmehr gilt in Berlin als entsprechendes Landesrecht das Justizgebührenbefreiungsgesetz (JGebBefrG), das in seinem § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ebenfalls eine Kostenbefreiung für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, vorsieht.

Hierzu zählen nach dessen § 1 Abs. 3 auch Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Diese Privilegierung gilt indes nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Zivilsachen sowie für Gebühren nach der Kostenordnung und solche in Justizverwaltungsangelegenheiten, soweit die Angelegenheit keinen steuerlichen Wirtschaftsbetrieb betrifft.

Auch nach dieser Vorschrift kommt einzig eine Differenzierung danach, ob die jeweilige Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, in Betracht.

2. Korporationsstatus der Islamischen Religionsgemeinschaft (IRG)

Die Islamische Religionsgemeinschaft ist eine solche öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie bekennt sich zum Glauben des seit dem 18. Jahrhundert in Preußen praktizierten Islam. Der Korporationsstatus wurde ihr im Jahre 1990 durch staatliche Anerkennung verliehen. Da es hierüber, aufgrund der in der vormaligen DDR geltenden anderslautenden Rechtsnormen, immer wieder zu Mißverständnissen mit verschiedenen Behörden kommt, die den Korporationsstatus in Frage stellen, soll dieser hier näher erläutert werden.

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine mitgliedschaftlich verfaßte, unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisation, die ihre Individualität als Rechtssubjekt nicht der

⁸ BVerfGE 19, 1 ff

Privatautonomie, sondern einem Hoheitsakt verdankt. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Körperschaften – zum Beispiel: Verein, GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft - haben öffentlich-rechtliche Körperschaften als Teil der öffentlichen Gewalt zusätzliche Möglichkeiten, wie etwa die Dienstherrenfähigkeit, die Satzungs- oder Abgabenhöhe.⁹

Einen Sonderfall der Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften dar, denen der Status gem. Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 WRV verliehen wurde. Zwar betrachtet das Grundgesetz auch die Religionsausübung in gewisser Weise als förderungswürdige "öffentliche Aufgabe", wie sich etwa am Beispiel des Religionsunterrichts zeigt. Wegen der Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität und des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche ist es dem Staat gerade nicht erlaubt, die Religionsgemeinschaften als Teil der Verwaltung zu führen.¹⁰ Jede Religionsgemeinschaft verwaltet ihre Angelegenheiten daher – wie insbesondere Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV bestimmt - selbständig, verleiht beispielsweise ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates.¹¹ Die religiösen Gemeinschaften sind damit nicht nur organisatorisch aus dem Staat ausgelagert, sondern gerade kein Teil der öffentlichen Gewalt. Folglich sind sie nicht grundrechtsverpflichtet, sondern wie private Vereinigungen grundrechtsberechtigt. Erst recht ist dem Staat eine Rechtsaufsicht ausdrücklich verwehrt.

Der Umstand, dass der Islamischen Religionsgemeinschaft der Korporationsstatus bereits in der damaligen DDR verliehen wurde, ändert an deren jetziger Stellung nichts, auch wenn dem Verfassungs- und Staatsorganisationsrecht der DDR der Rechtsstatus von Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht zu jeder Zeit gleichermaßen bekannt war.

a. Verfassung der DDR vom 07. Oktober 1949

Der ersten Verfassung der DDR, die am 07. Oktober 1949 verabschiedet wurde, war ein

⁹ Bundesverwaltungsgericht, Pressemitteilung Nr. 18, vom 17.05.2001

¹⁰ Weber JuS 1975, 526; Schmidt-Bleibtreu/ Klein, Art 140 GG, Rn. 4; Maunz/ Düring, Art 140 GG, Rn. 25ff

¹¹ Schmidt-Bleibtreu/ Klein, Art. 140 GG, Rn. 4a

solcher Korporationsstatus bekannt.¹² Diese übernahm in ihrem Art. 43 nahezu wörtlich die Regelung des Art. 137 WRV.

Art. 43 Verf. DDR lautete:

- “(1) Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.
- (2) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.
- (3) Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.
- (5) Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“

Damit blieb der traditionelle Rechtsstatus der altkorporierten Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. Diese erlangten ihren Status auf der Grundlage des ALR. Anderen, also jüngeren, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oblag ein Anspruch auf Gewährung dieses Status, vorausgesetzt sie erfüllten die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

Die damalige Staatspraxis jedoch höhle den Anspruch der Religionsgemeinschaften bald aus. Der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts kollidierte mit dem Charakter

¹² GBl. DDR I, S. 4

des DDR – Rechts als einem sozialistischen Rechtssystem. Dieses war ein einheitliches Recht, das keine Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht kannte.¹³

Seine Hauptaufgabe war die Sicherung des Arbeiter-und-Bauern-Staates sowie dessen sozialistischer Errungenschaften. Dadurch sollte den Interessen der einzelnen Bürger und denen der Gesamtheit der Gesellschaft gleichermaßen entsprochen werden. Gab es somit kein öffentliches Recht mehr, konnte auch das Rechtsinstitut der Körperschaften des öffentlichen Rechts nur gegenstandslos sein. Die Bedeutung des Korporationsstatus wurde daher von der Staatspraxis und der Rechtslehre auf die Anerkennung der Religionsgemeinschaften als juristische Personen reduziert. Diese Anerkennung umfaßte jedoch im gleichen Maße die volle juristische Handlungsfähigkeit der Religionsgemeinschaften.¹⁴

Das bedeutet, der Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts war aufgrund der Gesetzesstruktur des DDR – Rechts nicht fortführbar und unanwendbar. Das heißt aber auch, der Korporationsstatus wurde praktisch durch die staatliche Anerkennung ersetzt, die damit dieselben Rechte verlieh.

b. Verfassung der DDR von 1968/ 1974

In der folgenden Verfassung aus dem Jahre 1968¹⁵ wurden die Vorschriften zum Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften, entsprechend der vorhergehenden Staatspraxis, neu formuliert. Dabei kam es zu einer Aufhebung der Normen betreffend den öffentlich-rechtlichen Status der Religionsgemeinschaften. Art. 43 der ursprünglichen Verfassung wurde ersatzlos gestrichen. Einzig Art. 39 der neuen Verfassung enthielt Bestimmungen zu Religion und Religionsgemeinschaften. Dieser blieb auch bei der erneuten Verfassungsänderung am 07. Oktober 1974 unverändert.

¹³ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

¹⁴ W. Meinecke, Die Kirche in der volksdemokratischen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Beitrag zur Klärung einiger Grundfragen des Verhältnisses von Staat und Kirche in der DDR, Berlin (Ost) 1962

¹⁵ GBl. DDR I, S. 199

Art. 39 der neuen Verfassung lautete:

“ (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.“

Damit war der Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts allein aufgrund der Verfassungsänderung, ohne einen weiteren staatlichen Hoheitsakt, gänzlich entfallen.¹⁶

Auch die Kirchen in der DDR verloren damit zunächst ihren Korporationsstatus. Der Staat sah diese als andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen an. Damit akzeptierte er lediglich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, das in Art. 39 Abs. 2 Verf. DDR - wie zuvor in Art. 137 Abs. 3 WRV - gewährleistet war, nicht aber die innerkirchlichen öffentlich-rechtlichen Strukturen der Religionsgemeinschaften.¹⁷

Dennoch gestand er ihnen zu, ihre Organisationsstruktur beizubehalten und weiterhin Beamte, Amtsbezeichnungen sowie ein Laufbahnwesen zu haben.¹⁸

Demnach müssten alle in der damaligen DDR existierenden Religionsgemeinschaften, auch die beiden Großkirchen, nach der Wiedervereinigung einen erneuten Antrag nach Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 S. 2 WRV auf Zuerkennung des Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts gestellt haben oder diesen auf andere Art und Weise - vor oder

¹⁶ H. Weidemann, Zur Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach der neuen Verfassung in Mitteldeutschland, DVBl 1969, 10, (12); ders., Zum Körperschaftsstatus der Bekenntnisgemeinschaften in den neuen Bundesländern, LKV 1993, 374; VG Berlin, Urteil vom 25.10.1993 – 27 A 214/93; NVwZ 609ff

¹⁷ P. Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, HdbStKirchR, Bd. I, 1994, S. 651, 679

¹⁸ H. Kremser, Der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche in der DDR und die neue Einheit der EKD, JuS Ecclesiasticum, Bd. 46, Tübingen 1993, S. 32

nach dem Beitritt der DDR - erlangt haben, um heute den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts inne zu haben.

c. Änderung durch §§ 2, 3 KiStG DDR

Eine Zuerkennung der Körperschaftsrechte wurde erstmalig wieder in den §§ 2,3 KiStG DDR (Kirchensteuergesetz der DDR) ausdrücklich formuliert. Durch diese Regelungen in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaften haben diese deren Korporationsstatus zurück- bzw. neu erlangt. Damit hat auch die Islamische Religionsgemeinschaft den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben.

aa. Staatliche Anerkennung der IRG

Die Islamische Religionsgemeinschaft in Berlin wurde am 21. Februar 1990 unter dem Namen "Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR" gegründet. In ihrer Gründungsversammlung beschloss sie ein Statut, in dem sie ihre Ziele und Vorstellungen niederlegte.¹⁹ Sie erhielt am 01. März 1990 die staatliche Anerkennung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Amt für Kirchenfragen, vertreten durch den Staatssekretär Kalb. In der Anerkennungsurkunde heißt es wörtlich:

"Die Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR mit Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, ist staatlich anerkannt. Mit der staatlichen Anerkennung ist die Religionsgemeinschaft nach § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 06.11.1975 (GBl. I Nr. 44, S. 723) rechtsfähig."

In dem Begleitschreiben des Abteilungsleiters Behnke wird die Anerkennung unter anderem auf Art. 39 der Verfassung der DDR gestützt. Wörtlich heißt es darin:

¹⁹ Verfassung der Islamischen Religionsgemeinschaft, letztmalig geändert am 17. Mai 2005

“Es ist mir eine Ehre und große Freude, Ihnen im Auftrage des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates für Kirchenfragen, Herrn Lothar de Maiziére, die Anerkennungsurkunde für die `Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR` überreichen zu können. Ihre Gemeinschaft gehört damit zu den über 30 Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in der DDR auf der Grundlage von Artikel 39 (2) der Verfassung und weiterer gesetzlicher Bestimmungen der DDR ihre Tätigkeit selbständig in voller Freiheit ausüben und Rechtsfähigkeit besitzen.“

Diese Anerkennung erfolgte damit auf der Grundlage von Art. 39 Abs. 2 der Verfassung der DDR in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen. Art. 39 Abs. 2 Verf. DDR regelte, wie bereits dargestellt, das Recht der Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten und Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der DDR selbständig auszuüben. Die Anerkennung durch den Ministerrat stellte einen Hoheitsakt dar. Durch diesen wurde die Islamische Religionsgemeinschaft unstreitig staatlich anerkannt.

bb. Fortgeltung nach Art. 19 des Einigungsvertrages

Gemäß Art. 19 des Einigungsvertrages bleiben vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte wirksam, soweit sie nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstießen. Der o.g. Hoheitsakt stellte einen solchen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) heutiger Rechtsordnung dar. Ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze ist in der Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft nicht zu sehen. Der Ministerrat der DDR beriet als das damals zuständige Organ über die Anerkennung und entschied sich schließlich dafür. Er traf seine Entscheidung auf der gesetzlichen Grundlage der Art. 39 Verf. DDR in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen in der DDR.

Dass letztere Verordnung, die am 06. November 1975 in Kraft trat²⁰, bereits am 21. Februar 1990 gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Vereinigungen abgelöst worden war, ändert daran nichts. Denn auch ohne diese gesetzliche Grundlage bleibt der Hoheitsakt wirksam bestehen. Allenfalls war er rechtswidrig und hätte gemäß § 48 VwVfG innerhalb der dafür vorgesehenen Jahresfrist zurückgenommen werden können. Nichtig sind Verwaltungsakte nach § 44 VwVfG jedenfalls nur dann, wenn ihnen die Unrichtigkeit praktisch auf die Stirn geschrieben steht, wie jedem Jurastudenten bereits in den ersten Semestern gelehrt wird. Zweifellos war Art. 39 Verf. DDR, auf den sich die Anerkennung ebenfalls stützte, zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch eine Neuregelung abgelöst.

Überdies kann die Unkenntnis einer Regierung wohl kaum den Bürgern oder Vereinigungen zum Nachteil gereichen, wie die Berliner Senatsverwaltung in einem Schreiben vom 17.06.1991²¹ behauptete. Dies würde voraussetzen, dass sich die Bürger stets besser mit dem jeweils geltenden Recht auskennen müßten als die Regierung selbst, die dieses schließlich im Gesetzgebungsverfahren erläßt. Vielmehr müssen sich die Bürger umgekehrt auf die Rechtskenntnis und damit absolute Rechtmäßigkeit von Hoheitsakten verlassen können. Diese sind daher – mit Ausnahme offensichtlich fehlerhafter Akte - stets bestandskräftig, also wirksam. Schon gar nicht können sie noch Jahre später plötzlich als unrechtmäßig dargestellt werden. Anderenfalls würde das Gebot der Rechtssicherheit in erheblichem Maße verletzt.

Darüber hinaus war die damalige Senatsverwaltung für Kirchenangelegenheiten gar der Meinung, das Amt für Kirchenfragen in der DDR habe bewußt in Kenntnis der Rechtsunwirksamkeit gehandelt (Wortlaut: „...Daraus folgt, dass die Staatliche Anerkennung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Amt für Kirchenfragen, auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift vorgenommen wurde, die nicht mehr galt. Somit ist die besagte staatliche Anerkennung rechtswirksam nicht erteilt worden, weil das Amt für Kirchenfragen in Kenntnis der Neuregelung...die aufgehobene Verordnung gewählt hatte.“), also wissentlich eine überholte Vorschrift angewandt, was

²⁰ GBl. DDR I, S. 723

über die erstere Stellungnahme hinaus nicht nur Unkenntnis des allgemeinen Verwaltungsrechts erkennen läßt, sondern auch die Kompetenz und das Verantwortungsbewußtsein des Ministerrates, als Regierungsorgan der DDR, angreift.

cc. Zuständigkeit des Bundesministeriums des Inneren

Das Recht der DDR war ein einheitliches, im gesamten Staat, geltendes Recht. Die Anerkennung der Religionsgemeinschaften erfolgte somit auf staatlicher Grundlage. Art. 19 des Einigungsvertrages war ebenfalls eine bundesrechtliche Regelung. Demzufolge wurden sämtliche Verwaltungsakte in Bundesrecht überführt. Die Anerkennung gilt damit als auf Bundesebene erfolgt. Zuständig für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften hinsichtlich deren Anerkennung ist damit ausschließlich das Bundesministerium für Inneres. Allein, dass sich der Sitz der Islamischen Religionsgemeinschaft in Berlin befindet, macht die Berliner Senatsverwaltung nicht zuständig, was deren zweifelhafte Stellungnahmen zusätzlich in Frage stellt.

Auch wenn die staatliche Anerkennung einer Verleihung des Körperschaftsstatus, bedingt durch das sozialistische Einheitsrecht der DDR, nicht gleichstehen kann, stellte diese doch den höchstmöglichen Akt der Verleihung von Rechten durch den Staat dar. Das diese Anerkennung nur ausgewählten Religionsgemeinschaften zuteil wurde, ergibt sich daraus von selbst. Nach der noch bis zum Jahre 1968 geltenden Verfassung, die das Rechtsinstitut von Körperschaften des öffentlichen Rechts vorsah, genügte eine solche Anerkennung zur Verleihung dieses Status. Wie oben bereits erläutert, ersetzte eine derartige Anerkennung die Verleihung des Korporationsstatus.

Die Islamische Religionsgemeinschaft wurde erst im Jahre 1990, nach der geänderten Verfassung, anerkannt. Diese kannte das Rechtsinstitut der Körperschaft des öffentlichen Rechts zwar nicht mehr. Dennoch wäre zumindest darüber nachzudenken, ob die staatliche Anerkennung mit der Wiedervereinigung und damit Geltung des Grundgesetzes einen anderen Stellenwert erlangt und damit zur Verleihung des Status der Körperschaft

²¹ Schreiben der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten, Herr Vierlich, an Herrn Younes

des öffentlichen Rechts erstarkt sein könnte.

Nach heutiger Rechtsordnung können sich Religionsgemeinschaften selbständig bilden und ihre Rechte wahrnehmen. Wollen sie auch den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen, müssen sie einen diesbezüglichen Antrag stellen und bekommen diesen Status, bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, durch Hoheitsakt verliehen. Überträgt man diese Vorgehensweise auf die Rechtsordnung und Praxis der DDR, könnte die staatliche Anerkennung einer solchen Verleihung gleich stehen und damit durch das Grundgesetz den Korporationsstatus begründet haben.

Dem kann man bei anderer Sichtweise zugeben mit dem Argument, das DDR – Recht kannte zu diesem Zeitpunkt lediglich die Rechtsfähigkeit und auch nur diese wurde den Religionsgemeinschaften verliehen, entgegnet. Dann folgt die Zuerkennung des Körperschaftsstatus aber jedenfalls aus den Regelungen des 1990 in Kraft getretenen Kirchensteuergesetzes der DDR. Anderenfalls ließe sich der heute unstreitige Korporationsstatus der evangelischen und katholischen Kirchen sowie zahlreicher kleinerer in der DDR gegründeter Religionsgemeinschaften (nach einem Auszug des Amtes für Kirchenfragen waren dies 11 Evangelische Kirchen, 7 Katholische Kirchen sowie 36 weitere Kirchen und Religionsgemeinschaften, insgesamt also 54) nicht erklären. Denn diesen wurde zu keiner Zeit der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts streitig gemacht, obwohl einhellig anerkannt ist, dass auch sie ihren vormaligen Status in der DDR verloren bzw. nie erlangt hatten. Auch stellten die meisten dieser Kirchen- und Religionsgemeinschaften nach der Wiedervereinigung keinen entsprechenden Antrag nach Art. 140 GG in Verbindung mit 137 Abs. 5 S. 2 WRV.²²

dd. Wortlaut des § 2 KiStG DDR

Geht man mit obiger Argumentation davon aus, dass die Islamische Religionsgemeinschaft durch die staatliche Anerkennung lediglich Rechtsfähigkeit erlangt hat, erfolgte die Zuerkennung des Korporationsstatus aber jedenfalls durch die

gesetzlichen Regelungen des § 2 KiStG DDR.

Das KiStG DDR vom 30.08.1990 berechnete Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Steuern zu erheben, § 1 KiStG DDR. In § 2 dieses Gesetzes heißt es:

“Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

1. im Bereich der Evangelischen Kirche:
 - a. die Evangelische Landeskirche Anhalts,
 - b. die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
 - c. die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebiets,
 - d. die Pommersche Evangelische Kirche,
 - e. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
 - f. die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
 - g. die Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens,
 - h. die Evangelische-Lutherische Kirche in Thüringensowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände;
2. im Bereich der Katholischen Kirche:
 - a. das Bistum Berlin,
 - b. das Bistum Dresden-Meißen,
 - c. die Apostolische Administration Görlitz,
 - d. das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen,
 - e. das Bischöfliche Amt Magdeburg,
 - f. das Bischöfliche Amt Schwerinsowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände;
3. die jüdischen Kultusgemeinden;
4. andere Religionsgemeinschaften, die die gleichen Rechte haben.“

²² nach einem Auszug des Amtes für Kirchenfragen waren dies 11 Evangelische Kirchen, 7 Katholische Kirchen sowie 36 weitere Kirchen und Religionsgemeinschaften, insgesamt also 54

Aus dem Wortlaut des § 2 KiStG DDR läßt sich eindeutig entnehmen, dass zumindest den rechtsfähigen Religionsgemeinschaften der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts zukommen sollte. Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung geht eindeutig hervor, welche Religionsgemeinschaften unter § 2 Ziff. 4 KiStG DDR fallen. Ein Leerlaufen dieser Bestimmung kann in Übereinstimmung mit der Gesetzessystematik nur vermieden werden, wenn man davon ausgeht, dass der Gesetzgeber als andere Religionsgemeinschaften im Sinne des § 2 Ziff. 4, solche meinte, denen wie den in § 2 Ziff. 1 – 3 genannten, durch legislativen Hoheitsakt Rechte verliehen wurden.²³

Gleiche Rechte, wie die enumerativ aufgezählten Kirchen und die Jüdischen Kultusgemeinden, hatten nach dem Recht der DDR zur Zeit des Inkrafttretens des KiStG DDR alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.²⁴

Dass die Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR eine solche im Sinne des § 2 Ziff. 4 KiStG DDR war, bestätigte neben der Anerkennungsurkunde auch das Begleitschreiben des Abteilungsleiters Behnke, indem er ausführte „..Ihre Gemeinschaft gehört damit zu den über 30 Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in der DDR auf der Grundlage von Artikel 39 (2) der Verfassung und weiterer gesetzlicher Bestimmungen der DDR ihre Tätigkeit selbständig in voller Freiheit ausüben und Rechtsfähigkeit besitzen..“ Damit stand sie zweifellos den Kirchen und Jüdischen Gemeinden gleich. Dies ergibt sich auch aus einem Auszug des damaligen Amtes für Kirchenfragen, in welchem neben den evangelischen und katholischen Kirchen sämtliche – insgesamt 54 - Religionsgemeinschaften aufgeführt sind, darunter auch die Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass die nach DDR – Recht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften weder als Vereine des bürgerlichen Rechts, noch als Körperschaften des öffentlichen Rechts konstruiert waren, was eine Einordnung in das Rechtssystem der Bundesrepublik als lediglich andere

²³ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

²⁴ so auch zunächst die Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten (West) und die Magistratsverwaltung für Kultur (Ost) in einem Schreiben an die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland vom 27.11.1990 – von dieser Auffassung rückte das Land Berlin nach Kontaktaufnahme mit den Ministerien anderer Länder wieder ab, was im Ergebnis zu dem bekannten langwierigen Rechtsstreit führte

Organisationen und Vereinigungen gemäß § 11 Abs. 3 ZGB DDR nahezu unmöglich gemacht hätte.

Die Gesetzesbegründung²⁵ führte zur Zielsetzung des KiStG DDR aus:

“In der Bundesrepublik Deutschland steht die Kirchensteuer im Gesamtzusammenhang der verfassungsrechtlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die von Art. 140 GG inkorporierten Artikel 136ff Weimarer Verfassung, die vollgültiges Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geworden sind. Diese Weimarer Kirchenartikel einschließlich der Regelung des kirchlichen Besteuerungsrechts hatten inhaltlich zunächst auch in den Artikeln 42 bis 46 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 fortgegolten, wurden jedoch durch die neue Verfassung vom 6. April 1968 und ihre Änderung vom 7. Oktober 1974 beseitigt. Mit der Wiedereinführung eines Kirchensteuergesetzes wird an die Verfassung der DDR von 1949 und an eine gesamtdeutsche Verfassungstradition angeknüpft. Mit der Zustimmung der Volkskammer zu dem Vertragswerk wird auch in der DDR das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens in allen Teilen geltendes Recht, soweit die Anwendungsvorschrift nichts anderes bestimmt. Der Gesetzesentwurf stimmt inhaltlich, zum großen Teil sogar wörtlich mit dem Kirchensteuerrecht der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland überein...Der I. Abschnitt (§§ 1 bis 3) regelt als Grundtatbestand die Anerkennung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts...Der V. Abschnitt regelt die materiellrechtliche Anwendung der Kirchensteuervorschriften ab 1. Januar 1991, während die ordnungsrechtlichen Vorschriften bereits vom Tage nach Verkündung des auf diesem Vertrag beruhenden Gesetzes gelten sollen.“

²⁵ BT-Drs. 11/7817, S. 126

Daraus ist ersichtlich, dass sich der Gesetzgeber durchaus darüber im Klaren war, dass die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung bzw. deren gleichlautende Bestimmungen mit der Verfassung der DDR von 1968 entfallen waren. Zugleich war ihm auch bewusst, dass mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung der Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts in der DDR nicht mehr existierte. § 2 KiStG DDR kann daher einzig als konstitutive Verleihung des Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften verstanden werden.²⁶ Besonders deutlich wird diese Intention durch die Aussage: “Mit der Wiedereinführung eines Kirchensteuergesetzes wird an die Verfassung der DDR von 1949 und an eine gesamtdeutsche Verfassungstradition angeknüpft.“ Der Gesetzgeber wollte dadurch also gerade den – bis 1968 auch in der DDR geltenden - Körperschaftsstatus wieder einführen. § 2 KiStG DDR regelte genau diese Wiederverleihung für die dort genannten Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften.

Diese Zielsetzung bestätigte sich auch in der Praxis der neuen Bundesländer. So schrieb der zuständige Bundesinnenminister an die Berliner Senatsverwaltung in einer Stellungnahme vom 09. Juni 1992 „...dieser (§ 2 KiStG DDR) legt fest, welche Religionsgemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Der Einigungsvertrag geht also gerade davon aus, dass bestimmte Religionsgemeinschaften unter der Geltung des Grundgesetzes als Körperschaften des öffentlichen Rechts...zu qualifizieren sind, obwohl ihnen zuvor nach der Rechtsprechung der DDR ein derartiger Status nicht zukommen konnte.“

Eindeutig ergibt sich dies auch aus der in der Gesetzesbegründung enthaltenen Formulierung: “Der I. Abschnitt (§§ 1 bis 3) regelt als Grundtatbestand die Anerkennung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts...“ Diese Zielsetzung bestätigte sich auch in der Praxis der neuen Bundesländer.²⁷

So schrieb der zuständige Bundesinnenminister an die Berliner Senatsverwaltung in einer Stellungnahme vom 09. Juni 1992: “...dieser (§ 2 KiStG DDR) legt fest, welche

²⁶ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

²⁷ Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 03.02.1992; Bundesminister des Inneren gegenüber der Berliner Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten vom 09.06.1992; K II 6 – 333 160/36 -

Religionsgemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Der Einigungsvertrag geht also gerade davon aus, dass bestimmte Religionsgemeinschaften unter der Geltung des Grundgesetzes als Körperschaften des öffentlichen Rechts...zu qualifizieren sind, obwohl ihnen zuvor nach der Rechtsprechung der DDR ein derartiger Status nicht zukommen konnte.“

Damit galt auch nach Ansicht des Bundesinnenministeriums - welches wie dargelegt richtigerweise auch zuständig ist - die staatliche Anerkennung in Verbindung mit § 2 KiStG DDR als Verleihung des Körperschaftsstatus an die betroffenen Religionsgemeinschaften, zu denen auch die Islamische Religionsgemeinschaft zählte.

ee. Geltung des KiStG DDR ab 29.09.1990

Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgte zum 29. September 1990. An diesem Tage, dem Folgetag der Verkündung des KiStG DDR, trat das Gesetz in Kraft. Nach § 20 Abs. 1 KiStG DDR war es zwar erst ab dem 01. Januar 1991 anzuwenden. Soweit es aber zuvor Feststellungen für die zutreffende Kirchensteuer oder Datenübermittlungen bedurfte, sah § 20 Abs. 2 eine Anwendung seit dem Tag nach der Verkündung vor. Die grundlegenden Bestimmungen, die den Rechtsstatus regeln, also die §§ 1 – 3 KiStG DDR, waren damit bereits seit dem 29. September 1990 anzuwenden.²⁸ Dies ergibt sich auch aus der oben zitierten Gesetzesbegründung.

ff. Geltungsbereich des KiStG DDR im Ostteil Berlins

Streitig ist zum Teil, welche Reichweite der nach § 2 KiStG DDR verliehene Körperschaftsstatus hat. Einige Stimmen in der Rechtsprechung und Literatur gehen davon aus, dass die Verleihung lediglich in Bezug auf die Erhebung der Kirchensteuer

²⁸ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

gelten sollte. So führte etwa das Verwaltungsgericht Berlin²⁹ in seinem erstinstanzlichen Urteil zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas aus, der durch das KiStG DDR verliehene Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts sei nicht mit dem vergleichbar, der auf der Grundlage von Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV verliehen werde. Der Regelungsgehalt beschränke sich darauf, die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in die Lage zu versetzen, Kirchensteuern erheben zu können. Andere, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommende, Rechte wären ihnen damit nicht verliehen worden. Dem habe es aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Wiedervereinigung auch nicht bedurft, da sich die weiteren Rechte der körperschaftlich anerkannten Religionsgemeinschaften aus dem Grundgesetz ergäben.

Für eine solche Auslegung fehlt jeder Anhaltspunkt. Der Wortlaut des § 2 KiStG DDR spricht unmißverständlich vom Körperschaftsstatus. Warum dieser eine andere Qualität haben soll als der in Art 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 S. 2 WRV ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht aus der o.g. Gesetzesbegründung eindeutig hervor, dass dadurch an die Verfassung der DDR von 1949, in der ein Status entsprechend der Regelung in der Weimarer Reichsverfassung enthalten war, angeknüpft werden sollte. Damit handelte es sich nach der ausdrücklich formulierten Absicht des Gesetzgebers nicht um einen eingeschränkten Status. Weiter folgt das Besteuerungsrecht aus dem Korporationsstatus, ebenso wie etwa die Dienstherrenfähigkeit, die Ämterhoheit oder das Laufbahnwesen. Eine isolierte Verleihung einzelner Rechte oder die Verleihung einer auf einzelne Befugnisse beschränkten Körperschaftsqualität war und ist dem Staatskirchenrecht fremd. Er ist damit nicht einschränkbar. Auch wäre § 2 KiStG DDR nach dieser Auslegung seit dem Beitritt der DDR nicht mit Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 WRV vereinbar.³⁰

Aus der obigen Argumentation, die u.a. auch das Verwaltungsgericht Berlin vertritt, ergibt sich aber auch, dass es durchaus von einer Verleihung des Körperschaftsstatus, wenn auch in eingeschränkter Form, ausgeht. Weiter sagt es in seiner Urteilsbegründung, die weiteren Rechte ergäben sich nach dem Beitritt aus dem Grundgesetz. Dies wiederum ist doch aber nur dann möglich, wenn sie entweder durch die Anerkennung oder durch diese in

²⁹ VG Berlin, Urteil vom 25.10.1993 – 27 A 214/93; NVwZ 1994, 609, 610

³⁰ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

Verbindung mit § 2 KiStG DDR diesen Status zuvor verliehen bekamen. Denn anderenfalls hätten die Religionsgemeinschaften diesen Status noch gar nicht erlangt und wären die durch das Grundgesetz garantierten Rechte für diese gegenstandslos. Selbst die in der DDR existenten Kirchen können einen solchen Korporationsstatus nicht von den in der BRD bestehenden Kirchen ableiten, wie Holger Kremser in seinem Werk³¹ im Kapitel über `die geschichtliche Entwicklung der Kirchen in der Zeit von der Sowjetischen Besatzungszone bis zum Ende der DDR` ausführt.

Darin kommen auch die rechtlichen Probleme um den Militärseelsorgevertrag und die Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Sprache. Zwar seien die DDR-Gliedkirchen zu keiner Zeit aus der EKD-Mitgliedschaft entlassen worden. Nach der Rechtsauffassung des Kirchenbundes und seiner Gliedkirchen sei jedoch in der Kirchenbundgründung eine Dismembration von der EKD zu sehen. Demnach war eine bloße Reaktivierung einer ruhenden EKD-Mitgliedschaft durch die östlichen Gliedkirchen nicht möglich.³² Somit haben die in der DDR bestehenden Kirchen den Korporationsstatus weder durch Verleihung nach Antragstellung erlangt, noch als sog. altkorporierte Kirchen, die diesen Status aus dem ALR ableiten, beibehalten.

Aufgrund Art. 9 Abs. 5 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages galt in Berlin das KiStG DDR nach der Wiedervereinigung nicht fort. Dort wurde durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts³³ in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt III Nr. 1 der Geltungsbereich des Berliner Kirchensteuergesetzes³⁴ vom 28. Dezember 1989 mit Wirkung zum 01. Januar 1991 auf den Ostteil Berlins ausgedehnt. Das KiStG DDR galt somit in Berlin nur vom 29. September bis 03. Oktober 1990. Das Verwaltungsgericht Berlin³⁵ schloss daraus in der benannten Entscheidung, dass die mit dem Gesetz verliehenen Körperschaftsrechte mit dem Beitritt wieder entfallen seien. Das Obergerverwaltungsgericht Berlin³⁶ meinte gar, die Verleihung habe für das Land Berlin zu

³¹ Holger Kremser, Der Rechtsstatus der evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD; Jus Ecclesiasticum 46, Tübingen, Mohr 1993. XXII, 284 S. Ln.

³² Richard Puza, Rezension zu: Holger Kremser, Der Rechtsstatus der evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD – dort S. 112

³³ GVBl. Berlin 1990, S. 2119

³⁴ GVBl. Berlin 1990, S. 458

³⁵ VG Berlin, Urteil vom 25.10.1993 – 27 A 214/93; NVwZ 609, 610

³⁶ OVG Berlin, Urteil vom 14.12.1995 – 5 B 20.94; NVwZ 1996, 478, (479); ZevKR 41 (1996), 223

keiner Zeit gegollten. Beide Begründungen sind nicht haltbar.³⁷ Sie verkennen, dass dann für die in Ost-Berlin ansässigen Religionsgemeinschaften praktisch vorübergehend ein rechtsfreier Raum bestanden haben müsste bzw. dass es zu einer massiven Ungleich- wenn nicht Schlechterbehandlung dieser gekommen sein würde. Weiter lässt sich dadurch in keiner Weise erklären, wie etwa die Berliner Kirchen ihren Korporationsstatus erhalten oder – nach der Ansicht des VG Berlin - wiedererlangen konnten, denn einen Antrag nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV haben diese ebenfalls nie gestellt.

Richtigerweise ist daher davon auszugehen, dass das KiStG DDR zunächst auch für den Ostteil Berlins galt und dort mit dem Beitritt am 03. Oktober 1990 wieder außer Kraft trat.³⁸ Dies lässt sich auch der in § 2 KiStG DDR enthaltenen Auflistung der evangelischen und katholischen Kirchen entnehmen, die auch das Bistum Berlin und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg beinhaltet. Hätte diese Norm lediglich den Westteil der Stadt betreffen sollen, wäre dies wohl durch einen Zusatz – zum Beispiel: Berlin West – kenntlich gemacht worden. Weder aus dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck lässt sich daher die Ansicht der Gerichte erklären. Sie stehen gar im Gegensatz zur damaligen tatsächlichen Staatspraxis und werfen massive Widersprüche auf.

gg. Motivation der DDR-Regierung zur Anerkennung der IRG

Dieser Ansicht ist auch Herr Lothar de Maiziére, der als damaliger Ministerpräsident den Ministerrat einberief, um die Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft zu klären.

Augenscheinlich hätte Herr de Maiziére den Ministerrat wohl kaum zusammengerufen, wenn es lediglich um die Rechtsfähigkeit der Islamischen Religionsgemeinschaft gegangen wäre, da sie diese unproblematisch nach dem wenige Tage später geltenden Recht der Bundesrepublik ohnehin – sei es als Religionsgemeinschaft oder jedenfalls zunächst als GbR - erlangt hätte. Auch hätte er diesen streng formellen Weg über das

³⁷ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

höchste Staatsorgan nicht beschränkt, wenn es lediglich um die Verleihung des Korporationsstatus für zwei Tage gegangen wäre, und dieser – wie das VG Berlin meint – am 03. Oktober bereits wieder entfallen wäre. Vielmehr darf man sich dessen sicher sein, dass Herr de Maiziére sich der Bedeutung einer solchen Anerkennung durchaus bewußt war und den Ministerrat einberief, um diese folgenreiche Entscheidung eindringlich durch die Regierung der DDR – was gemessen an der heutigen Prüfung durch eine einfache Behörde wohl eindeutig weitreichender ist - prüfen zu lassen. Dies hat Herr de Maiziére auch in verschiedenen Gesprächen gegenüber der Islamischen Religionsgemeinschaft bestätigt. Darin brachte er zum Ausdruck, dass er die Ansicht der Berliner Senatsverwaltung schlicht für unrichtig und wenig durchdacht hält.

d. Zusammenfassung

Die Islamische Religionsgemeinschaft hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts damit am 01. März 1990 erworben. Eine andere Sichtweise würde zu dem Ergebnis führen, dass auch die in der DDR bestehenden Kirchen weder durch die – dann gänzlich gegenstandslose – staatliche Anerkennung, noch durch die Regelung in § 2 KiStG DDR, noch später nach dem geltenden Grundgesetz als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt wurden und nunmehr seit mehr als 15 Jahren irrtümlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelt werden. Denn diese haben eine spiegelbildliche Entwicklung erfahren. Mit den altkorporierten Kirchen sind die in der DDR existierenden nicht gleichzustellen, auch können sie von diesen keine Rechte ableiten. Durch den Beitritt der DDR und damit der Geltung des Berliner Kirchensteuergesetzes für den östlichen Teil Berlins hat die Islamische Religionsgemeinschaft den Korporationsstatus auch nicht wieder verloren. Dieser ist durch Art. 19 des Einigungsvertrages zu einem verfassungsrechtlichen Status erstarkt. Auch Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV, der über Art. 140 GG unmittelbar geltendes Recht der Bundesrepublik ist, bestimmt, dass Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, sofern sie dies bisher waren.

³⁸ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in:

3. Geltung der Befreiung für die Mitgliedsvereine der IRG

Für die weiteren Religionsgemeinschaften und Mitgliedsvereine der Islamischen Religionsgemeinschaft gilt dies aufgrund des ihnen fehlenden Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht direkt. Diese sind sämtlichst privatrechtlich, als eingetragene Vereine, organisiert. Jedoch unterfallen diese ebenfalls den Befreiungsvorschriften, da sie Untergliederungen der Islamischen Religionsgemeinschaft darstellen. Das Recht zur Bildung von Untergliederungen folgt für Kirchen und Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV.

a. Recht der IRG aus Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV

Von ihrem Recht solche Untergliederungen zu bilden, hat die Religionsgemeinschaft in 26 Fällen Gebrauch gemacht. In ihr sind 13 lokale Moscheevereine sowie die Islamische Föderation Berlin Mitglied. Zusätzlich werden 12 kulturelle Vereine als fördernde Mitglieder geführt.

Den Maßstab für die diesbezügliche verfassungsrechtliche Beurteilung bildet Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV, der den Religionsgemeinschaften die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.

Nach Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV sind nicht nur die organisierten Kirchen und die rechtlich selbständigen Teile dieser Organisation, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, Objekte, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend

berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.³⁹

Gleiches folgt auch aus Art. 138 Abs. 2 WRV, der von Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinen spricht. Er stellt die religiösen Vereine auf eine Stufe mit den Religionsgemeinschaften. Dieselben Begriffe in Art. 137 Abs. 3 und 138 Abs. 2 WRV der Religionsgemeinschaft können indes auch keinen unterschiedlichen Inhalt haben.

Die Regelungs- und Verwaltungsbefugnis nach Art. 137 Abs. 3 WRV steht der Religionsgemeinschaft demnach nicht nur bezüglich ihrer körperschaftlichen Organisation und ihrer Ämter zu, sondern auch hinsichtlich ihrer Vereinigungen, die sich die Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben, vorausgesetzt der Zweck der Vereinigung ist gerade auf die Erreichung eines solchen Zieles gerichtet.

Ohne weiteres gilt dies für institutionell mit der Religionsgemeinschaft verbundene Vereinigungen, die quasi einen verlängerten Arm dieser darstellen. Es gilt jedoch auch für andere selbständige Vereinigungen, soweit ihr Zweck die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses ist. Als Maßstab für das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann regelmäßig das Ausmaß der institutionellen Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft oder die Art der mit der Vereinigung verfolgten Ziele herangezogen werden.

b. Anwendbarkeit und Gebrauchmachen hinsichtlich der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine gehören in diesem Sinne zur Islamischen Religionsgemeinschaft. Sie haben sich, wie aus deren Satzungen hervorgeht, vorrangig zum Ziel gesetzt, allen in Berlin lebenden Muslimen, die Religionsausübung zu ermöglichen und ein friedliches Zusammenleben aller Menschen verschiedener Kulturen und unterschiedlichen Glaubens zu fördern.

³⁹ BVerfGE 19, 129, 133; 24, 236, 247; 46, 73; Chr. Meyer, HbdStKirchR II, S. 112 f.; Martin Heckel,

aa. Islamische Föderation in Berlin e.V.

Die Islamische Föderation in Berlin hat nach § 3 ihrer Satzung die Aufgabe, allen in Berlin lebenden Muslimen, die den Koran und die Sunna des Propheten anerkennen, das religiöse Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen und die Beziehungen zu den Andersdenkenden herzustellen und zu verbessern, um ein friedliches Zusammenleben aller Menschen in unserer Zeit und für die Zukunft zu fördern. Insbesondere will sie dies durch die Erteilung islamischen Religionsunterrichts, der von eigens dazu ausgebildeten, das Grundgesetz achtenden, Gelehrten, in Koordination mit dem staatlichen Unterricht, erreichen. Darüber hinaus setzt sich die Islamische Föderation zum Ziel, im Zuge der Integration der Muslime auch ihre Gleichstellung sowie die Gleichstellung des Islam als Weltreligion mit anderen Religionen zu erreichen. Sie strebt laut der Satzung die Errichtung von Gebetsräumen, Schulen, Ausbildungsstätten, Moscheen und Stätten der Begegnung mit Andersdenkenden zum Gedankenaustausch an, welche bereits seit geraumer Zeit bestehen.

bb. Islam Vakfi e.V.

Der Islam Vakfi e.V. verfolgt gemäß § 2 seiner Satzung den Zweck, in Berlin lebenden Moslems bei der Ausübung ihrer Religion sowie bei der Wahrnehmung ihrer religiösen, weltlichen und kulturellen Interessen zu unterstützen und ihnen Hilfestellung zu gewähren. Im Rahmen dessen, stellt er sich insbesondere zur Aufgabe, eine Moschee zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen, eine Druckerei zur Fertigung religiöser Schriften, eine Bücherei zur Ermöglichung des Studiums islamischer Literatur sowie die Errichtung eines Hauses zur Aufnahme und Unterbringung von Glaubensangehörigen. Darüber hinaus verfolgt der Islam Vakfi e.V. das Ziel der Errichtung einer islamischen Schulungsstätte, eines Studentenwohnheims, einer Sportstätte und eines Kindergartens. Diese Einrichtungen wurden inzwischen eröffnet, erfreuen sich eines guten Zustroms und werden somit von der Vereinigung erfolgreich unterhalten.

VVDStRL, Heft 26, 1968, S. 60 f.; Richardi, Arbeitsrecht und kirchliche Ordnung, ZevKR, 15. Bd, S 129 ff.

cc. Moscheevereine

Die übrigen Moscheevereine verfügen über eine einheitliche Satzung. Diese besagt in § 2, Ziel des jeweiligen Vereins ist es, allen in Berlin lebenden Muslimen, die den Koran und die Sunna (Überlieferungen) des Propheten Muhammed, als gemeinsame Grundlage des Islam anerkennen, das religiöse Leben in unserer Gesellschaft durch Bildung einer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Insbesondere haben sie sich zur Aufgabe gemacht, die unmittelbare Religionsausübung, die Ausbildung und die Unterrichtung in der Lehre des Islam sowie die Verbreitung des Islam. Darüber hinaus wollen sie religiöse Vorträge, Seminare und Tagungen veranstalten. Hierzu ist die Errichtung und Pflege islamischer Gebetsstätten sowie die Schaffung eines islamischen Informationszentrums zur Kommunikation mit Andersdenkenden vorgesehen.

dd. Antrieb zur Gründung der Vereine

Die Gründung der einzelnen Vereinigungen erfolgte aus dem Antrieb der religiösen Gesinnung heraus, von der auch die Islamische Religionsgemeinschaft getrieben wurde. Dies spiegelt sich in deren Satzungen wieder. Die Räumlichkeiten der eingetragenen Vereine stehen nicht nur allen Muslimen, sondern auch Andersdenken offen, unabhängig von einer Mitgliedschaft. Dies ist oberstes Ziel sowohl der Islamischen Religionsgemeinschaft als auch der Mitgliedsvereine und soll zu einem friedlicheren und toleranteren Miteinander beitragen.

c. Zugehörigkeit der Vereine zur IRG

Damit verfolgen sämtliche Mitgliedsvereine entsprechend Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV den Zweck der Pflege und Förderung des religiösen Bekenntnisses. Sie haben sich ausnahmslos die Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt und sind stetig bemüht dieses Ziel zu erreichen. Somit sind die Mitgliedsvereine der Islamischen

Religionsgemeinschaft zwar nicht direkt inkorporiert. Sie sind ihr jedoch so zugeordnet, dass sie teilhaben an einem Stück der Verwirklichung des Auftrages der Religionsgemeinschaft. Mithin gelten sie gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV als der Islamischen Religionsgemeinschaft zugehörig. Ihnen kommen daher dieselben Begünstigungen zu, die auch dieser von Gesetzes wegen gewährt werden.

4. Grenze „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“

Auch wird dadurch die in Art. 137 Abs. 3 WRV benannte Grenze „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ nicht überschritten. Zu diesen allgemein gültigen Gesetzen können, wie bereits dem Wortlaut unmißverständlich zu entnehmen ist, indes nur solche zählen, die für jedermann dieselbe Bedeutung haben.⁴⁰ Die Vorschrift des Art. 138 Abs. 1 WRV, der Staatsleistungen aufrecht erhält und damit eine Befreiung von den Gerichtskosten vorsieht, indem sie zugunsten korporierter Religionsgemeinschaften einen Vorbehalt macht, erweist sich damit nicht als ein für alle geltendes Gesetz. Es nimmt durch diesen Vorbehalt vielmehr auf das verfassungsrechtlich Gebotene Rücksicht.⁴¹ Ebenfalls wird dies an der weiteren Vorschrift des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 JGebBefrG deutlich, der ebenfalls eine Differenzierung zwischen körperschaftlich verfaßten Religionsgemeinschaften und solchen, denen dieser Status nicht zukommt, vornimmt, mithin nicht für alle gleichermaßen gilt.

5. Ergebnis hinsichtlich Art 140 GG i.V.m. 138 Abs. 1 WRV

Somit ist die Islamische Religionsgemeinschaft sowie sind deren Mitgliedsvereine nach Art. 140 GG i.V.m. 138 Abs. 1 WRV i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 JGebBefrG von den Gerichtskosten befreit.

⁴⁰ BVerfGE 42, 312, 332f, 334 mit umfassenden Nachweisen aus der Literatur

V. Befreiung bzgl. Verwaltungsverfahren nach § 163 VwGO a.F.

Der frühere § 163 Abs. 2 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) bestätigte den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, unter Verweis auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 – 139 WRV, für Verwaltungsverfahren ausdrücklich die Gebührenfreiheit. Daraus wurde eine allgemeine Kostenfreiheit abgeleitet.⁴²

Zwar ist die Vorschrift des § 163 VwGO durch Art. 4 § 1 Nr. 1 des KostÄndG (Kostenrechtsänderungsgesetzes) vom 20. August 1975⁴³ aufgehoben worden. Jedoch ist der gesetzliche Verweis auf Art. 140 GG damit nicht gegenstandslos geworden.⁴⁴ Die Kostenfreiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist daher nach wie vor gegeben.⁴⁵ Dies übersah das Bundesverwaltungsgericht bereits in seiner Entscheidung zum früheren Preußen.⁴⁶

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf des KostÄndG war mit der Streichung des § 163 VwGO keine Rechtsänderung beabsichtigt. Vielmehr wurde diese Vorschrift lediglich als entbehrlich angesehen, da eine verfassungsrechtlich garantierte Gewährleistung auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt im GKG wirksam bliebe.⁴⁷

Diese verfassungsrechtliche Normierung kann auch nicht durch einfaches Gesetz ausgeschlossen werden. § 2 Abs. 3 Satz 1 GKG, der bestimmt, dass vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften über die persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung finden, greift insoweit nicht. Eine im Verfassungsrecht begründete sachliche Kostenfreiheit ist dadurch nicht ausgeschlossen.⁴⁸ Eine andere Handhabung wäre verfassungswidrig.

⁴¹ BVerfGE 42, 312, 331-335; 46, 73, 94

⁴² Markl/Meyer, Gerichtskostengesetz, Kommentar, § 2, Rn. 16

⁴³ BGBl. I, 2189, 2229

⁴⁴ Hartmann, Kostengesetze, § 3, Rn. 19; Markl/Meyer, Gerichtskostengesetz, Kommentar, § 2, Rn. 16

⁴⁵ OVG Lüneburg, NVwZ 1993, Rn. 704; OLG Koblenz, JurBüro 1994, 683

⁴⁶ BVerwG JB 1996, 320 und 547

⁴⁷ BT-Drs. 7/2016, S. 67

⁴⁸ Markl/Meyer, Gerichtskostengesetz, Kommentar, § 2, Rn. 19

Nach dieser Regelung sind die benannten Vereinigungen mithin im Verwaltungsverfahren von den Gerichtskosten befreit.

VI. Landesrechtliche Regelungen

Zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorschriften, existieren in allen Bundesländern Landesgesetze, die Regelungen zur Gerichtsgebührenbefreiung treffen. Diese sind indes auch nur auf die jeweilige Landesgerichtsbarkeit anwendbar.

Das Land Berlin erließ – wie oben bereits erwähnt - mit Wirkung vom 24.11.1970 das Justizgebührenbefreiungsgesetz, welches seit dem letztmalig durch Gesetz vom 25.06.1992 geändert wurde. Dieses trifft in § 1 eine Regelung zur Gerichtsgebührenbefreiung sowie in § 2 eine solche zum Gerichtskostenerlass.

1. Gerichtskostenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 JGebBefrG

Oben bereits angesprochen wurde die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 JgebBefrG. Nach dieser sind Kirchen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit.

Dies trifft wiederum auf die Islamische Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereine zu, wie ebenfalls bereits dargestellt worden ist. Der Korporationsstatus gilt sowohl für diese als auch deren Untergliederungen. Auch handelt es sich sämtlichst um gemeinnützige Vereinigungen, die keine gewerblichen Ziele verfolgen, so dass die Ausschlussregelung nicht durchgreift.

2. Gerichtskostenerlass nach § 2 Abs. 2 Satz 1 JGebBefrG

§ 2 Abs. 2 Satz 1 JGebBefrG regelt den Erlass der Gerichtskosten. Nach diesem ist ein Erlass möglich, wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint, wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Gleiches gilt nach § 2 Abs. 2 Satz 2 JGebBefrG für die Erstattung bereits entrichteter Beträge.

Diese Voraussetzungen sind sowohl bezüglich der Islamischen Religionsgemeinschaft als auch hinsichtlich deren Mitgliedsvereinen gegeben.

a. Ziffer 1 – geboten zur Förderung öffentlicher Zwecke

Der Erlass der Gerichtskosten ist zur Förderung öffentlicher Zwecke im Sinne der Ziff. 1 geboten. Bei dem Begriff „öffentlicher Zweck“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, für den keine rechtliche Definition existiert. Er könnte an den Begriff der Allgemeinheit angelehnt ausgelegt werden, denn der Öffentlichkeit dienen meint auch der Allgemeinheit dienen.

Der Begriff der Allgemeinheit dient der Abgrenzung von der Förderung begrenzter Personenkreise. Dieser Rechtsbegriff ist objektiv auszulegen.⁴⁹ Nicht notwendig ist dazu, dass die Gesamtheit der Bürger oder eine überwiegende Mehrheit gefördert wird. Der Bundesfinanzhof weist ausdrücklich darauf hin, es könne auch die Förderung nur weniger Personen genügen.⁵⁰ Der Kreis der Personen muss jedoch unbegrenzt sein.

Die Begriffe Allgemeinheit und Öffentlichkeit können damit synonym verwandt werden. Sie setzen jeweils ein Handeln aus Gründen des Gemeinwohls und zugunsten der Menschen in einem bestimmten Gebiet voraus.

⁴⁹ BFH Urteil vom 13.12.1978, I R 39/78; BStBl. II 1979, 482; StRK AO 1977, § 52, Rn. 1

aa. Voraussetzungen bzgl. der IRG

Die Islamische Religionsgemeinschaft will allen Bürgern die Möglichkeit der Religionsausübung in der Gemeinschaft geben, wie der Präambel ihrer Verfassung zu entnehmen ist. Sie bekennt sich zur Tradition des seit dem 18. Jahrhundert in Preußen praktizierten Islam. Insbesondere geht es der Religionsgemeinschaft dabei darum, ein Kulturzentrum zu schaffen, das einen würdigen Rahmen zur Ausübung der Religion schafft. Zugleich zielen sämtliche Bestrebungen darauf ab, die Toleranz zwischen den Weltreligionen und der dahinterstehenden Bürger verschiedener Nationalitäten herzustellen. Dies ist ein Beitrag zu einer besseren, friedlicheren und toleranteren Welt.

Die Islamische Religionsgemeinschaft dient somit religiösen, sozialen und kulturellen Zwecken, die vor allem den in Berlin und Brandenburg lebenden Bürgern zugute kommen. Neben der Unterstützung der Muslime in verschiedenen Lebenslagen und dem Eintreten für deren Rechte, kommt ihr Tun auch allen anderen Bürgern zugute, indem sie auch die Beziehungen zu den Andersdenkenden herzustellen und zu verbessern sucht. Die Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen ist wohl der denkbar förderungswürdigste Zweck überhaupt.

Ziel der Religionsgemeinschaft ist damit die Pflege des muslimischen Glaubens. Sie will das religiöse Leben der Muslime in Deutschland sowie das Zusammentreffen und die Kommunikation mit Andersdenkenden ermöglichen und fördern. Damit verbunden verschreibt sie sich der Aufgabe, islamische Gebetsräume und Schulen sowie Moscheen zur Ermöglichung der Kommunikation unter den Muslimen und mit Anderen zu pflegen. Dazu steht der Weg nicht nur Mitgliedern dieser Vereine, sondern allen Muslimen und auch Interessierten anderen Glaubens offen. Der Personenkreis ist somit unbegrenzt. Damit fördert sie öffentliche Zwecke.

⁵⁰ Abgabenordnung, Kommentar, Bearb. Fischer, § 52 AO, Rn. 2, 2a

bb. Voraussetzungen hinsichtlich der Mitgliedsvereine

Auch die Mitgliedsvereine verfolgen gemeinnützige religiöse Zwecke. Sie haben sich der Aufgabe verschrieben, allen in Berlin lebenden Muslimen, die den Koran und die Sunna des Propheten Muhammed anerkennen, das religiöse Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen und die Beziehungen zu Andersdenkenden herzustellen und zu verbessern, um ein friedliches Zusammenleben aller Menschen zu fördern.

Dies soll unter anderem durch die Integration der in Berlin lebenden Muslime und der Gleichstellung des Islam mit anderen Religionen sowie der Errichtung von Gebetsräumen, Schulen, Ausbildungsstätten und Moscheen zur Betreuung der Muslime und als Begegnungsstätten mit Andersdenkenden erfolgen.

Ziel der Mitgliedsvereine ist die Pflege des muslimischen Glaubens. Sie wollen das religiöse Leben der Muslime in Deutschland sowie das Zusammentreffen und die Kommunikation mit Andersdenkenden ermöglichen und fördern. Nach deren Satzungen setzen sie sich zur Aufgabe, die unmittelbare Religionsausübung, Ausbildung und Unterrichtung der Muslime sowie die Verbreitung des Islams zu fördern. Dazu veranstalten sie u.a. religiöse Vorträge, Seminare, Gottesdienste, religiöse Feiern sowie rituelle Handlungen.

Damit verbunden verschreiben sie sich der Aufgabe, islamische Gebetsstätten und eine Bibliothek sowie ein Informationszentrum zur Ermöglichung der Kommunikation mit Anderen zu errichten und zu pflegen. Damit fördern auch die Mitgliedsvereine der Islamischen Religionsgemeinschaft öffentliche Zwecke.

b. Ziffer 3 – aus Gründen der Billigkeit

Aus denselben Gründen ist auch § 2 Ziff. 3 JGebBefrG hinsichtlich der Islamischen Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereinen erfüllt. Es entspricht der Billigkeit eine Religionsgemeinschaft mit obigen Zielen von den Gerichtsgebühren zu befreien.

Dieser ist es ausdrücklich untersagt, gewerblich tätig zu werden. Sie hat also keinerlei Einnahmen, außer kleineren Summen aus Mitglieds- und Spendengeldern. Diese werden aber bereits durch die erforderlichen Ausgaben für ihre in der Satzung festgelegten Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit aufgebraucht.

Eine Religionsgemeinschaft ist gegenüber anderen Vereinigungen schon aus der Natur der Sache zu privilegieren, wie sich auch aus der Weimarer Reichsverfassung, die durch Art. 140 GG in das Grundgesetz Eingang gefunden haben, ergibt. Eine zusätzliche Belastung mit Gerichtskosten, die durch die Wahrnehmung der Interessen der Religionsgemeinschaft und damit ihrer Mitglieder entstehen, ist daher unbillig. Gleiches gilt auch für deren Mitgliedsvereine. Auch diese verfolgen allein gemeinnützige Zwecke, haben damit nur geringe Einnahmen. Diese setzen sie für die Allgemeinheit ein. Die Belastung mit Gerichtskosten erscheint daher ebenfalls unbillig.

VII. Stundung/ Niederschlagung

Neben der angesprochenen Gerichtskostenbefreiung sowie dem Kostenerlass existieren weitere Möglichkeiten bestimmten Institutionen hinsichtlich der Kosten der Gerichtsverfahren entgegen zu kommen.

1. Stundung

Zunächst ist an dieser Stelle die Stundung zu nennen. Diese bezeichnet eine vom jeweiligen Gericht anerkannte Ratenzahlung. Dadurch reduzieren sich die Gerichtskosten letztlich nicht, entlasten aber insofern, als dass der gesamte Betrag nicht auf einen Schlag zu entrichten ist. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 2 Abs. 1 JGebBefrG. Die Vorschrift ist für alle Gerichtszweige des Landes Berlin anwendbar. Demnach ist eine Stundung der Gerichtskosten möglich, wenn die sofortige Einziehung der Kosten eine besondere Härte darstellen würde und die Rückforderung nicht gefährdet ist.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen wird im jeweiligen Einzelfall zu prüfen sein. Dabei ist das Vorliegen einer besonderen Härte für die jeweilige Institution zum jeweiligen Zeitpunkt glaubhaft zu machen, z.B. durch eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Ähnlich lautende Vorschriften gelten für die Bundesgerichte.

2. Niederschlagung

Darüber hinaus regelt § 21 GKG die Niederschlagung von Gerichtskosten. Demnach dürfen Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung durch ein Gericht nicht erhoben werden. Auch diesbezüglich kann eine abschließende Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, nur anhand einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles vorgenommen werden.

VIII. Fazit

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass für die Islamische Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedsvereine die Vorschriften bezüglich der Gerichtsgebührenbefreiung sowie zu deren Erlass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durchgreifen.